

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Vorbemerkungen zu dieser Liste:

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld ist **weder ein Brutto- noch ein Nettobetrag**, sondern ein eigener Grenzbetrag, der dem Endbetrag der vorgesehenen Berechnungsmethode(n) gegenüber zu stellen ist. Informationen zur Zuverdienstgrenze, einschließlich zu deren Berechnungsmethoden, finden Sie auf dem Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld, welches Sie im Zuge der Antragstellung erhalten und dessen Kenntnis Sie mit Ihrer Unterschrift am Antragsformular bestätigen. Darüber hinaus steht Ihnen der Onlinerechner (unter <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/>) zur Verfügung.

Grundsatz:

Unter Zuverdienst versteht man grundsätzlich **alle steuerpflichtigen** Einkünfte und Einkunftsteile der vier Haupteinkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) **während** des Kinderbetreuungsgeld-Anspruchszeitraums. Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst. "Sonstige Bezüge" gemäß § 67 EStG 1988 bleiben ebenfalls außer Ansatz. Für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2010 zählen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 nicht mehr als Zuverdienst.

Diese Liste soll Ihnen **unverbindlich** einen **Überblick** darüber geben, welche der aufgezählten Einkünfte aufgrund ihrer steuerrechtlichen Einordnung (siehe dazu unter Anmerkungen) zum Zuverdienst zählen und welche nicht. Sie ersetzt keinesfalls eine genaue steuerrechtliche Abklärung im Einzelfall.

Zuständige Behörden:

- Für Fragen zur steuerrechtlichen Einordnung von Einkünften (als Vorfrage zur Zuverdienstberechnung) wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
- Für Fragen zur Berechnungsmethode steht Ihnen Ihr Krankenversicherungsträger zur Verfügung.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	

Wir sind bemüht, die folgenden Informationen so aktuell und vollständig wie möglich zu halten, weisen jedoch darauf hin, dass aus rechtlichen Gründen keinerlei Gewähr übernommen werden kann.

Abfertigungen – gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillige		X	Dies gilt auch für die Abfertigung neu (Mitarbeitervorsorge).
Aktien – Veräußerung	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Sofern die Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert werden; siehe Spekulations geschäfte.
Aktien – Zinsen, Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Alimente		X	
Anleihen – Zinsen u. andere Erträge aus	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Bis 31.12.2009: Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse		X	Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu € 7.300 hinsichtlich der Zinersparnis kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt € 7.300, ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis mit 3,5% (oder die Differenz auf 3,5%) als Sachbezug anzusetzen. Aber dieser Sachbezug gilt als sonstiger Bezug und zählt somit nicht zur Zuverdienstgrenze.
Arbeitskleidung – Wert der unentgeltlichen Überlassung und Reinigung		X	Nur typische Berufskleidung! z.B. Uniformen. Wert von Zivilanzügen z.B., die auch teilweise privat genutzt werden, zählen zu Einkünften aus unselbständiger Arbeit! Zu Reinigung zählt auch die Reparatur.
Arbeitslosengeld	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30%, sondern 15% dazu schlagen. Kein Bezug von ALG während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Arbeitslosenversicherung - Leistungen			Während des Bezuges von einkommensabhängigem KBG dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wie zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungshilfe etc.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
			Siehe Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Teilzeitweiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungshilfe
Ausbildungskosten		X	Das sind Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Nicht dazu zählen Löhne, die an Lehrlinge oder Anzulernende gezahlt werden. Dazu zählen: Beiträge des Lehrenden zu den Kosten der Unterbringung seines Lehrlings in einem Berufsschulinternat.
Ausgleichszulage gem. § 292 ASVG ff		X	Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 (siehe auch Rz 30 LStR 2002)
Auslagenersätze		X des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber.
Auslandsmontage - Einkünfte		X	Jener Teil der Einkünfte, der gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 steuerfrei ist, zählt nicht als Zuverdienst.
Auslandszulage iSd § 1 Abs. 1 des Auslandszulagengesetzes		X	Z.B. UNO – Einsatz.
Außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Bausparprämie		X	Aber: siehe Bausparzinsen
Bausparzinsen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Beamtinnen – Gehaltsfortzahlung nach Bundes- od. Landesgesetzen während des Mutterschutzes		X	Die Gehaltsfortzahlung für Beamtinnen während der Zeit des Mutterschutzes ist zwar steuerpflichtig, aber trotzdem kein Zuverdienst. Achtung: für Geburten ab 1.10.2009 ruht das KBG ab 1.1.2010 auch während der Gehaltsfortzahlung im Mutterschutz VOR der Geburt. Bei Ruhen des KBG in voller Höhe, stellt sich die Zuverdienstfrage nicht mehr.
Begräbniskosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Begünstigungen für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge		X	Zählen zu den sonstigen Bezügen nach EStG und werden durch die Hinzurechnung der 30% pauschal berücksichtigt. EDV – Programme gelten nicht als Diensterrfindungen!
Behinderte – außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Behinderteneinstellungsgesetz 1988 – Leistungen an den Dienstgeber nach dem		X	
Beihilfen nach dem AMFG und AMS		X	Ausnahme: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Beihilfe zum pauschalen KBG		X	Siehe Kinderbetreuungsgeld
Belohnungen – nicht laufend gezahlte Belohnungen		X	Werden Belohnungen nicht laufend ausgezahlt und sind sie den sonstigen Bezügen (§ 67 EStG) zuzuordnen, werden sie bei der Zuverdienstgrenze durch die Hinzurechnung der 30% pauschal berücksichtigt. Laufend gezahlte Belohnungen sind jedoch zu berücksichtigen.
Betriebsaufgabe - Gewinn	X		Wird den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zugeordnet
Betriebskindergarten		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Betriebsräte – Entschädigung für freigestellte Betriebsräte	X		Werden in die Entschädigung durchschnittliche Zulagen und Zuschläge hinein gerechnet, sind diese nach den Bestimmungen des § 68 Abs 7 EStG 1988 steuerfrei und daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze auszuscheiden.
Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten	X		
Bildungskarenz			Siehe Weiterbildungsgeld .
Bildungsteilzeitgeld		X	Das Bildungsteilzeitgeld gemäß § 26a AIVG gilt als eine Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 und ist daher steuerfrei. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Dienstauto – private Nutzung	X		Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind laut EStG als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und NOVA), maximal € 600, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich (6.000 km jährlich) für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal € 300) anzusetzen. Siehe Sachbezüge – LStR Rz 168 ff.
Dienstwohnung	X		Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich nach den Richtwerten laut Richtwertgesetz. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%. Genaue Berechnung siehe LStR Rz 149 ff.
Diplomaten	X		Siehe Internationale Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von diplomatischen Vertretungen.
Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Dividenden	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Obwohl endbesteuert sind sie bis 31.12.09 einzubeziehen! Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Durchlaufende Gelder		X	= Gelder, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für diesen auszugeben.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Einlagen – Zinsen und andere Erträge aus Wertpapieren und Wertrechten	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Eltern(Geschwister)rente (§ 219 ASVG)	X		Laufende Bezüge aus der Unfallversorgung an bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister: steuerpflichtig als laufender Bezug.
Entgeltfortzahlung nach dem EFZG – laufendes Einkommen	X		Es gilt hier dasselbe wie beim unselbständigen Einkommen – Ausnahmen!
Entwicklungshelfer - Einkünfte		X	Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe als österreichische Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Entwicklungshilfegesetzes, sofern die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 11 EStG 1988 erfüllt sind. Siehe LStR Rz 71.
Erbschaften		X	Erbschaften sind nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst. Achtung: Bei geerbtem Geld können jedoch Kapitaleinkünfte erzielt werden (z.B. Sparbuchzinsen), dies gilt jedoch nur bis 31.12.2009
Erfolgsprämie		X	Siehe Prämien .
Ergänzungszulage von Vertragsbediensteten nach §24 Abs. 8 VBG		X	Diese Ergänzungszulage ist steuerpflichtig. Sie gebührt Vertragsbediensteten, die Wochengeld nach ASVG erhalten, wenn dieses Wochengeld niedriger ist als die Gehaltsfortzahlung bei Beamten. Sie ist aber kein Zuverdienst. Achtung: für Geburten ab 1.10.09 ruht das KBG ab 1.1.10 auch während einer für die Zeit des Mutterschutzes VOR der Geburt gebührenden Ergänzungszulage. Bei Ruhen des KBG in voller Höhe, stellt sich die Zuverdienstfrage nicht mehr.
Ersatzleistungen		X	Siehe Urlaubs entschädigungen und –abfertigungen.
Erschwerniszulagen			Siehe Zulagen .
Erzieherische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Essens- und Lebensmittelbons	X		Wert bis € 1,10 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Reine Essensbons (ausschließlich für Konsumation im Lokal) bis € 4,40 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Siehe auch unter Sachbezüge (Verordnung).
Essensmarken	X		Siehe Essens- und Lebensmittelbons. Unterschieden wird zwischen reinen Essensmarken und Marken, die auch für Einkäufe verwendet werden können. Siehe auch unter Sachbezüge (Verordnung).
Europäisches Parlament	X		Bezüge, die den Abgeordneten zum Europäischen Parlament nach Artikel 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments gebühren
Fachliteratur			Siehe Werbungskosten .
Fahrtkosten – Ersatz der Fahrten zum Arbeitsort	X		Der Arbeitgeber ersetzt diese Kosten dem Arbeitnehmer. Beträge, die gemäß § 26 Z5 EStG 1988 nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen (z.B. Werkverkehr in Form eines „Jobtickets“), zählen hingegen nicht als Zuverdienst.
Fahrtkostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise; werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Familienbeihilfe		X	Familienbeihilfe ist steuerfrei und zählt somit nicht zum Zuverdienst
Familienzulagen des Dienstgebers Zuschüsse des Arbeitgebers iSd § 3 Abs. 1 Z 13b EStG 1988	X		Ab 1.1.2009: Zuschüsse des Arbeitgebers, die direkt an die Betreuungsperson oder an die Betreuungseinrichtung bezahlt werden, bis 500 Euro pro Jahr – kein Zuverdienst.
Familienzuschlag zum Karenzgeld		X	
Fehlgeldentschädigung	X		Zählgeld, Mankogeld.
Finderlohn		X	Ist nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Forderungen		X	
Fortbildungskosten		X	Siehe Ausbildungskosten .
Freiberufliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Freibeträge gem. §§ 104, 105 und 106a EStG			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Gartenbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Gefahrenzulagen			Siehe Zulagen .
Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt		X	Solche Einrichtungen sind z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen. Nicht jedoch Garagen und Autoabstellplätze.
Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis € 365 jährlich und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen bis € 186 jährlich (Angemessenheit!)		X	Solche Betriebsveranstaltungen sind z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern. Solche Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art auch z.B. in Form von (Waren) - Bons, Gutscheinen, Weihnachtsgeschenken.
Gemüsebau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
Gesellschafter – Geschäftsführer – Einkünfte des G.	X		Bei Dienstverhältnis: Bei einem Anteil von mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital liegen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor, darunter Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.
Gewerbebetrieb – Einkünfte aus	X		Einkunft = Gewinn .
Gewinnanteile	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Dividenden .
Gewinne – Toto, Lotto		X	
GmbH – Anteile an	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Guthaben bei Kreditinstituten – Zinsen und andere Erträge aus	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Hobbyeinkünfte (Liebhaberei)		X	Das sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die keine Gewinne erwarten lassen. Keine Einkunftsabsicht! Z.B.: Rennstall, Reitstall.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Hypotheken – Zinsen und andere Erträge aus	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
IAEO			Siehe Internationale Organisationen.
Incentive – Reise	X		Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive - Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Insolvenzergänzungszahlungen		X	Fallen gänzlich heraus, da gemäß § 67 Abs. 8 EStG 1988 versteuert.
Insolvenzverfahren – laufende Bezüge (Lohn)	X		Vom Masseverwalter bezahlte Bezüge. Siehe nichtselbständige Einkünfte.
Internationale Organisationen Einkünfte von Angestellten	X		Diese Einkünfte sind Zuverdienst, auch wenn es sich um steuerfreie Einkünfte handelt.
Jubiläumsgelder		X	Zählen zu den sonstigen Bezügen des § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 und sind daher mit der pauschalen Hinzurechnung von 30% berücksichtigt
Kapitalvermögen – Einkünfte aus	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Bis € 400 (Freigrenze) zählen diese Einkünfte nicht als Zuverdienst! Über € 400 zählen diese Einkünfte ganz dazu! Das bedeutet, hat man Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von € 401 im Kalenderjahr, dann zählen € 401 als Zuverdienst. Es zählen auch jene Einkünfte dazu, die endbesteuert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Einkünfte über Antrag iSd § 97 Abs. 4 EStG in eine Veranlagung einbezogen werden oder nicht.
Katastrophenfonds – Entschädigungen daraus für einen Ernteausfall wegen Dürreschäden		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Kfz-Abstell- oder Garagenplatz	X		Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug € 14,53 pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab € 14,53 Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.
Kilometergelder – amtliche		X	Voraussetzung = Dienstreise Als Kilometergelder sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen: (ab 01.07.2008) + Krafträder € 0,24 + Pkw (Kombi) ... € 0,42 + für jede mitbeförderte Person € 0,05 Der diese Beträge übersteigende Teil der Vergütung stellt ein steuerpflichtiges (unselbständiges) Einkommen dar und zählt daher als Zuverdienst.
Kinderabsetzbetrag		X	Der KAB ist steuerfrei.
Kinderbetreuungsgeld		X	Das KBG ist steuerfrei
Kinderzuschüsse gem. § 262 ASVG	X		Steuerpflichtig gem. § 25 EStG 1988.
Kinderzulagen vom Dienstgeber	X		Siehe auch unter Familienzulagen
Kirchenbeiträge			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Konsuln	X		Siehe auch Internationale Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von konsularischen Vertretungen
Krankengeld	X		Auch Krankengeld gehört zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit.
Krankenpflege-(Caritas-) schüler - Einkünfte	X		
Krankenversorgung - Bezüge aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit diese Bezüge einen Einkommensersatz darstellen.
Kredite			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Kündigungsschädigungen		X	Siehe nichtselbständige Einkünfte.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Künstlerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Kurzarbeiterunterstützung	X		
Land- und Forstwirtschaft – Einkünfte aus	X		Einkunftsermittlung: + Pauschalierte Landwirte = Gewinn (ergibt sich aus PauschVO) + Buchführende Landwirte = Buchführungsgewinn + Landwirte mit Einnahmen-Ausgabenrechnung = Saldo.
Lebensmittelbons			Siehe Essens- und Lebensmittelbons.
Lebensversicherung	X Bis 31.12.09	X Ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.09: Gemeint ist hier der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Prämie und der Versicherungsleistung. Dazu zählen nur Versicherungsleistungen aus einer Erlebensversicherung oder aus dem Rückkauf einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundenen Lebensversicherung und Kapitalabfindungen oder Rückkauf einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen! Nicht dazu zählen Versicherungen gegen laufende Prämien und Versicherungen gegen Einmalprämie bei einer Laufzeit des Versicherungsvertrages von mindestens 10 Jahren. Weiters sind die Bestimmungen des § 29 EStG 1988 zu beachten.
Lehrlingsentschädigung	X		
Leibrenten	X		Ab 1.1.2010: Nur wenn Rentenzahlungen zu betrieblichen Einkünften zählen oder nachträgliche betriebliche Einkünfte darstellen
Liebhabereieinkünfte		X	Siehe Hobby einkünfte.
Lizenzüberlassungen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	
Lohneinkünfte	X		Siehe Einkünfte aus unselbständiger Arbeit.
Mehrkindzuschlag		X	
Mietwert von freien oder verbilligten Wohnungen	X		= Werks- und Dienstwohnungen. Siehe Dienst wohnung.
Monatsgehalt 13., 14., 15. etc.		X	Wird in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Nächtigungsgelder – bei inländischer Dienstreise		X	Kein Nachweis von höheren Kosten, dann kann inkl. Frühstück ein Betrag bis € 15 pro Nacht berücksichtigt werden. Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Nachzahlungen aller Art § 67 EStG		X	Zählen nicht zum Zuverdienst, wenn sie unter § 67 EStG fallen.
Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren		X	Achtung: laufende Einkünfte gelten als Zuverdienst.
Nichtselbständige Arbeit – Einkünfte aus	X		Nur die im Anspruchszeitraum (während dem KBG) laufenden Bezüge, die tatsächlich ausbezahlt werden; eine willkürliche Verschiebung der Einkünfte ist nicht erlaubt. Sonstige Bezüge nach § 67 EStG bleiben außer Ansatz.
Notstandshilfe	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30%, sondern 15% dazu schlagen. Kein Bezug der NSH während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Obstbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
OPEC			Siehe Internationale Organisationen.
Pendlereuro		X	Ab 1.1.2013: Es handelt sich um einen Absetzbetrag, der die Steuerlast vermindert.
Pendlerpauschale		X	Pauschalabgeltung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählt zu den Werbungskosten gem. § 16 EStG 1988 und vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.
Pensionen	X		Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und daher steuerpflichtig; dazu zählen auch z.B. Witwen- und Invaliditätspensionen. Siehe nichtselbständige Einkünfte.
Pflegegeld		X	Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie vergleichbare Leistungen auf Grund der entsprechenden Landesgesetze (Landespflegegelder) stellen nicht steuerbare Transferleistungen dar (§ 21 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993) und gelten daher nicht als Zuverdienst.
Pflegeheimkosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Prämien – bei Unselbständigen		X	Wenn sie als zusätzliche Vergütung in den Jahren bezahlt werden, in denen besondere Leistungen erbracht worden sind. Achtung: nicht alle im täglichen Sprachgebrauch als solche bezeichneten Einkünfte sind auch tatsächlich Prämien im Sinne des EStG!
Prämienleistungen – Ausgaben für P. zu Personenversicherungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Privatstiftung – Zuwendungen einer P. im Sinne des § 4 Abs. 11 Z1 lit c EStG bis zu € 1.460 im Jahr		X	Arbeitnehmer erhält eine Zuwendung aus einer Privatstiftung. Übersteigende Zuwendungen sind Zuverdienst (da steuerpflichtig).
Provision – laufend ausgezahlte P. bei Unselbständigen	X		Laufende Bezüge zählen als Zuverdienst! Ob Provisionen als laufender Bezug zählen, siehe dazu LStR Rz 1052.
Rechtsüberlassungen	X		Ab 1.1.2010: Nur wenn Vergütungen für die Überlassung von Rechten (z.B. Urheberrechte,...) zu betrieblichen Einkünften zählen oder nachträgliche betriebliche Einkünfte darstellen.
Rehabilitationsgeld	X		Ab 1.1.2014: Gebührt im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes (§ 141 Abs. 2 ASVG) und ist als „normal“ steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln und zählt daher zum Zuverdienst (siehe auch Krankengeld)
Rehabilitationskosten		X	
Reisekostenersätze für Dienstreisen im Sinne des § 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988		X	Diese Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind nicht steuerbar bzw. steuerfrei. Daher kein Zuverdienst. Werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Reisekostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise .
Renten und dauernde Lasten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Rückzahlungen vom Finanzamt aufgrund Arbeitnehmerveranlagung		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Sachbezüge	X		Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws sind bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt. Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis € 186, Betriebsausflüge bis € 365, Verpflegung am Arbeitsplatz). Die Sachbezüge werden mit dem Wert nach der Sachbezugsbewertungsverordnung angesetzt.
Sanierungsgewinn	X		Wird den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zugeordnet
Schadenersatzleistungen, die Einnahmen ersetzen	X		Siehe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
Schenkungen ohne Entgeltcharakter		X	Es muss sich um eine Schenkung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung handeln.
Schlechtwetterentschädigung	X		
Schmerzensgeld		X	
Schmutzzulagen			Siehe Zulagen .
Schriftstellerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Schulbücher		X	
Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983		X	
Schülerfreifahrten		X	
Schulfahrtsbeihilfe		X	
Selbständiger Arbeit – Einkünfte aus	X		Einkunft = steuerpflichtiger Gewinn
Sonderausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Sonstige Bezüge neben dem laufenden Arbeitslohn § 67 EStG		X	Sofern sie unter § 67 EStG einzuordnen sind. Sie werden in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Sonstige Einkünfte gem. § 29 EStG	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Ausgenommen Einkünfte nach Z 3, wenn diese Einkünfte im Jahr max. € 220 betragen.
Sozialhilfe		X	
Sozialplanzahlungen iSd § 109 Abs. 1 Z 6 ArbVG gem. § 67 Abs. 8 lit f EStG		X	
Sozialversicherung - Sachleistungen aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit die Bezüge einen Einkommensersatz darstellen.
Sparprämien nach dem Prämien- sparförderungsgesetz	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	
Spekulationsgeschäfte	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	= z.B. bestimmte Veräußerungsgeschäfte, Termingeschäfte, Differenzgeschäfte, innerhalb eines Jahres abgewickelte Optionsgeschäfte, ... Bis 31.12.2009 nur Einkünfte bis € 440 im Kalenderjahr kein Zuverdienst
Sportanlagen		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Steuerfreie Einkünfte		X	§§ 3, 26 und 68 EStG; bei teilweiser Steuerfreiheit nur der steuerfreie Betrag.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Steuerpflicht			<p>Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.</p> <p>Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.</p> <p>Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.</p> <p>Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuern.</p>
Stille Gesellschafter – Gewinnanteile	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Stipendien iSd § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz		X	
Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz 1992		X	
Stipendien, die nach Abschluss einer (Hochschul- oder Universitäts-) Ausbildung ausgezahlt werden	X		Z.B. post-graduate Stipendien, Forschungs- und Habilitationsstipendien sind grundsätzlich als Einkommensersatz anzusehen. Es ist daher immer von einem Erwerbseinkommen (Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. im Falle eines Dienstverhältnisses Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) auszugehen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Taggelder bis € 26,40 pro Tag – bei inländischer Dienstreise von mindestens dreistündiger Dauer		X	Bei Dauer der Dienstreise von mehr als 3 Stunden kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 26,40 gerechnet werden (€ 2,20 pro Stunde) Bei Teilnahme an einem Mittag- oder Nachtstuhl im Rahmen eines Repräsentationssessens ist die Steuerfreiheit der Tagesgelder pro Essen um € 13,20 zu kürzen Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Teilzeitweiterbildungsgeld			Siehe Bildungsteilzeitgeld Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Telefonkostensätze – vom Arbeitgeber pauschal bezahlt	X		Mangels Einzelnachweisen nicht lohnsteuerbefreit.
Telefon		X	(Mobil-)Telefon. Eine gelegentliche Nutzung des arbeitgeberbezogenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Überbrückungshilfe		X	Für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge aufgrund landesgesetzl. Regelungen. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Übergangsgeld		X	Leistungen gemäß § 6 AIVG gelten als Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 und sind daher steuerfrei. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Überstundenzuschläge			Siehe Zuschläge .
Überstundenzuschläge i.S.d. § 68 Abs. 2 EStG		X	Für die ersten 10 Überstunden im Monat im Ausmaß von 50% des Grundlohnes bis insgesamt € 86 monatlich. Gilt zusätzlich zu § 68 Abs. 1 EStG (siehe Zuschläge und Zulagen).
Umschulungsmaßnahmen - Ersatzleistungen für		X	Nur dann, wenn ein überwiegendes betriebliches Interesse nachgewiesen wird (z.B. Buchhaltungskurs).

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Umzugskostenvergütung		X	Diese erhält der Dienstnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen; Darunter fallen der Ersatz von: <ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten für Arbeitnehmer und seine Familie (öffentliche Verkehrsmittel), • tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut, • sonstige mit der Übersiedlung verbundenen Aufwendungen (Umzugsvergütung bis max. 1/15 des Bruttojahresarbeitslohnes), • Mietzins, den der Arbeitnehmer ab Aufgabe der Wohnung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muss.
Unfallrenten – aus Privatversicherungen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	sonstige Einkünfte
Unfallrenten – gesetzliche		X	Ab 2004 sind Unfallrenten zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
UNIDO			Siehe Internationale Organisationen.
UNO			Siehe Internationale Organisationen.
Unterhaltsleistungen		X	Ehegattenunterhalt und auch Kindesunterhalt (Alimente).
Unterrichtende Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Unterstützungsfonds Leistungen aus dem U. (§ 84 ASVG)		X	Dabei handelt es sich um eine einmalige Unterstützung bei Bedürftigkeit.
Unterstützungsleistung für Selbständige bei lang andauernder Krankheit gem. § 104a GSVG	X		Gehört zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit.
Urlaubsentschädigungen und -abfertigungen (ab 1.1.2002 sogenannte Ersatzleistungen)		X	Achtung: Nicht zu verwechseln mit dem steuerpflichtigen Gehalt während einesurlaubes, das ist nämlich - wie jedes andere Gehalt auch - steuerpflichtig und daher Zuverdienst

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Veranlagungsfreibetrag iSd § 41 Abs. 3 EStG			Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu € 730 abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen (§ 41 Abs. 3 EStG). Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert sich durch den Veranlagungsfreibetrag.
Veräußerung von Privatvermögen außerhalb der §§ 29, 30 und 31 EStG 1988		X	Nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst.
Verbindlichkeiten			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
Verdienstentgang – Schadenersatzzahlungen wegen V.	X		
Versehrtenrente		X	Ab 2004 sind Versehrtenrenten zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
Vergleichssummen – aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen		X	
Verlustvorträge			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
Vermietung und Verpachtung – Einkünfte aus	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	
Vermögensverwaltende Tätigkeiten	X		z.B.: Einkünfte für die Tätigkeit als Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied.
Versorgungsgenüsse	X		Versorgungsgenüsse können Witwen/Witwer oder früheren Ehegattinnen/früheren Ehegatten von Beamten/Beamtinnen gebühren.
Waisenrente (§ 218 ASVG)			Es gelten die Anmerkungen zu den Unfallrenten – gesetzliche
Weihnachtszuwendungen		X	
Weinbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
Weiterbildungsgeld		X	Gemäß § 26 Abs. 8 AIVG ist das Weiterbildungsgeld eine Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a des EStG 1988 und damit steuerfrei. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Werbungskosten			Siehe Berechnungsmethoden zur Zuverdienstgrenze im Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld.
Wiederkehrende Bezüge gem. § 29 Z 1 EStG	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	
Winterfeiertagsvergütungen	X		Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt direkt von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
Wissenschaftliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Witwen(Witwer)renten (§ 215 ASVG)			Es gelten die Anmerkungen zu den Unfallrenten - gesetzliche
Witwen(Witwer)pension	X		Siehe Pensionen .
Wochengeld nach ASVG, BSVG, GSVG		X	Siehe auch Gehaltsfortzahlung von Beamtinnen während des Mutterschutzes und Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete nach § 24 Abs. 8 VBG.
Wohnraumschaffungsausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Zeugengebühren		X	Sind nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Obwohl endbesteuer, sind sie einzubeziehen! Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen.
Zinsen aus Spareinlagen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Obwohl endbesteuer, sind sie einzubeziehen! Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen.
Zinersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen	X		Siehe Arbeitgeberdarlehen .
Zivildienstler – Bezüge der		X	Nur Bezüge aus dem Grundwehrdienst und dem ordentlichen Zivildienst. Ausnahme: Geldleistungen, die Einkommensersatzfunktion haben.
Zulagen iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Zulagen und Zuschläge nur bis € 360 monatlich		X	Gefahren-, Erschwernis-, Schmutzzulagen. Achtung: Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Zuschläge iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Zulagen und Zuschläge nur bis € 360 monatlich		X	Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Überstundenzuschläge <u>Achtung:</u> Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).
Zuschläge iSd § 68 Abs. 6 EStG		X	Bei überwiegender Nachtarbeit erhöht sich der Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG um 50% auf € 540.
Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung			siehe Familienzulagen
Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung bis € 300 jährlich		X	Darunter sind nur Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. § 18 Abs. 1 Z 2 EStG ist zu beachten!